

Bauleitplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Siedlung Oberach 1, 1a und 1b“

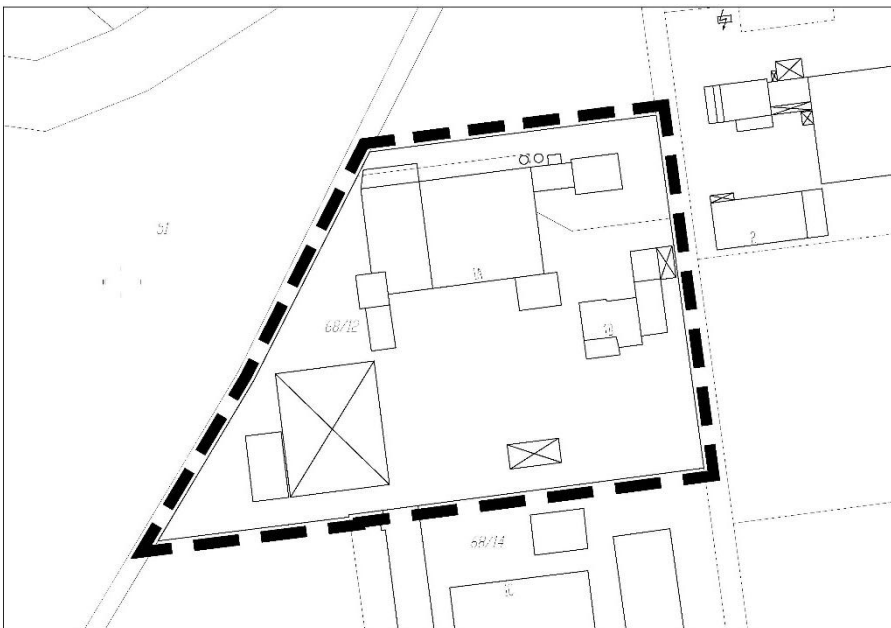
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur hat in ihrer Sitzung am 27.01.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Siedlung Oberach 1, 1a und 1b“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hessenaue der Gemeinde Trebur und beinhaltet das Grundstück Siedlung Oberach 1, 1a und 1b. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst in der Flur 21, der Gemarkung Trebur das Flurstück 68/12.



Erfordernis und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Ziel ist des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die bisher zulässige landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung durch eine gebietsverträgliche Wohnnutzung zu ergänzen. Die landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung soll jedoch nach wie vor untergeordnet betrieben werden bzw. zulässig sein.

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf

In ihrer Sitzung am 03.07.2017 hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen, wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt mit Begründung in der Zeit von **Montag, den 17.07.2017 bis einschließlich Donnerstag, den 17.08.2017**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Trebur, Bauamt, Zimmer 13 (im Erdgeschoss), Herrngasse 3, 65468 Trebur aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf beim Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur schriftlich oder mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzender Hinweis:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können ebenfalls Stellungnahmen von jedermann zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgebracht werden.

Trebur, den

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Trebur

- Sittmann –

Bürgermeister